

SCNAT

Akademie der Naturwissenschaften Schweiz

Geschäftsordnung

- für die Plattformen
- für den Vorstand, erweiterten Vorstand und das Generalsekretariat

vom erweiterten Vorstand am 23.3.2007 genehmigt

Inhalt

0. Vorwort

I. Allgemeine Bestimmungen

II. Die Plattformen als Fachorgane der SCNAT

III. Vorstand, erweiterter Vorstand und Generalsekretariat als Führungsorgane

IV. Schlussbestimmungen

Anhang 1: Organigramm

0. Vorwort

Der vorliegende Entwurf basiert auf

- den neuen Statuten der SCNAT (Stand entsprechend den Beschlüssen des Senats vom 12. Mai 2006);
- dem Bericht des Zentralvorstands zuhanden des Senates vom 12. Mai 2006: Traktandum 5, Die Reform: Rahmen – Ziele – Struktur – Organisation;
- der allgemeinen Umschreibung der Aufträge von Plattformen: Plattformprofile;
- den Entscheiden des Zentralvorstandes anlässlich der Séance de réflexion am 30. Juni und 1. Juli 2006 (Grundsätze zur Plattformbildung);
- der Forenpolitik SANW (Strategiepapier 12.12.2003)
- den Ergebnisse der a.o. Senatssitzung vom 15. September 2006.
- der Diskussion im Zentralvorstand vom 15. Dezember 2006, der Diskussion im Vorstand vom 2. Februar 2007.

Die Geschäftsordnung konkretisiert die Statuten in Bezug auf die Aufgaben und Kompetenzen sowie die Funktionsweise der Plattformen, des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes sowie des Generalsekretariates im Allgemeinen und regelt deren Zusammenarbeit unter sich und mit den übrigen Organen der SCNAT.

I. Allgemeine Bestimmungen

<p>Art. 1 <i>Adressaten</i></p>	<p>1 Für eine effiziente, zielgerichtete und wirkungsvolle Aktivität der SCNAT ist eine klare Aufgabenteilung und eine intensive Zusammenarbeit zwischen Führungs- und Fachorganen sowie zwischen Ehrenamt und Hauptamt wichtig. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, orientieren sich alle in der SCNAT Tätigen an den nachstehenden Prinzipien der Führung</p>
<p><i>Konzept</i></p>	<p>2 Die Aufgaben obliegen den folgenden Organen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Der ehrenamtliche Vorstand ist das strategische Organ. Er wird ergänzt durch den erweiterten Vorstand.b) Die Plattformen sind die Fachorgane.c) Die operativen Aufgaben obliegen dem Generalsekretariat und den Geschäftsstellen der Plattformen für ihren Bereich.d) Das Generalsekretariat stellt den Informationsfluss an die strategischen Gremien sicher, damit diese über die wesentlichen Vorkommnisse unterrichtet sind und sie ihre Kontrollaufgabe wahrnehmen können.

<p><i>Prinzipien und Kompetenzen</i></p>	<p>3 Folgende Prinzipien kommen in der SCNAT zur Anwendung:</p> <p>a) Delegation von Aufgaben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzelaufträge und Projekte werden von den kompetenten Organen unter Formulierung von Zwischenzielen und Vorgaben in die Verantwortung von Mitarbeitenden delegiert. Die erforderlichen Kompetenzen werden mit übertragen. - Die Mitarbeitenden orientieren den Auftraggeber über die Erreichung von Zwischenzielen und die Erfüllung des Auftrages. Sie sind verpflichtet, Abweichungen von den Vorgaben mit dem Auftraggeber zu besprechen. <p>b) Interne Kommunikation</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ein offener Gedanken- und Ideenaustausch zwischen Mitarbeitenden aller Organe ist selbstverständlich und wird innerhalb der regelmässig stattfindenden Sitzungen unterstützt. - Der formelle Austausch von Informationen über Beschlüsse, wichtige Ereignisse oder Ähnliches wird mit geeigneten Massnahmen der internen Kommunikation sichergestellt. <p>c) Jährliches Mitarbeitendengespräch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mitarbeitende in einem Angestelltenverhältnis haben das Anrecht auf ein jährlich stattfindendes, einheitlich ausgestaltetes Mitarbeitendengespräch mit dem/der direkt Vorgesetzten. Dieses dient der Zielformulierung und -überprüfung sowie der Mitarbeitendenentwicklung <p>d) Arbeitsbedingungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auf eine leistungsfähige Infrastruktur, auf individuell angepasste Arbeitsgestaltung und auf eine Motivation fördernde monetäre Entlohnung sowie nichtmonetäre Anreize im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten wird Wert gelegt.
<p><i>Ressourcenplanung</i></p>	<p>4</p> <p>a) Ziele, Schwerpunkte und Grundsatzprogramme werden auf der strategischen Ebene durch den Vorstand und den erweiterten Vorstand für einen Zeithorizont von 4 Jahren geplant.</p> <p>b) Aktivitäten und Leistungen, die einzelne Plattformen betreffen, werden von diesen im Rahmen ihres Auftrages und des mit ihnen vereinbarten Leistungsvertrages geplant.</p> <p>c) Der Vorstand führt jährlich zusammen mit dem erweiterten Vorstand und dem Generalsekretariat eine Klausurtagung zu übergeordneten Themen durch. Resultate dieser Tagungen werden anschliessend auf ihre Umsetzbarkeit in Bezug auf vorhandene Ressourcen überprüft.</p> <p>d) Vorbereitend erstellt das Generalsekretariat zusammen mit den Geschäftsleitern und Geschäftsleiterinnen der Plattformen eine Aktivitäts- und Ressourcenplanung im Herbst für das jeweilige Folgejahr. Diese bildet die Basis für entsprechende Anträge an den erweiterten Vorstand.</p>

<i>Projektmanagement</i>	5	Wo möglich werden Arbeiten in Form von Projekten organisiert. Projektkonzepte werden dokumentiert und kommuniziert und umfassen folgende Punkte: Ziele, Inhalte, Meilensteine, Kosten, Budget, Termine, Projektorganisation, Verantwortlichkeiten und Controlling.
--------------------------	----------	--

I. Die Plattformen als Fachorgane

Art. 2 <i>Zweck</i>		Die Plattformen der SCNAT bezwecken die Bearbeitung von Sach- und Fachfragen im Sinne des Zweckes der SCNAT gemäss Statuten Art. 2, Abs. 1. Sie verfügen über einen schriftlich formulierten Auftrag.
-------------------------------	--	---

Art. 3 <i>Selbstverständnis</i>		<p>a) Die Plattformen erfüllen wissenschaftliche und wissenschaftspolitische Aufgaben für einen grösseren Themenbereich der Akademie.</p> <p>b) Die Plattformen sind integrale Bestandteile der SCNAT und bilden keine eigene Rechtskörperschaft.</p>
---	--	---

Art. 4 <i>Einsetzung</i>	1	Plattformen werden von der Delegiertenversammlung der SCNAT eingesetzt. Sie konstituieren sich aus Mitgliedsorganisationen der Akademie, Kommissionen, Landeskomitees und Foren und können Versammlungen ihrer Mitglieder durchführen.
------------------------------------	----------	--

<i>Mitgliedschaft</i>	2	Ein(e) Mitgliedsorganisation, Kommission, Landeskomitee oder Forum ist stimmberechtigtes Mitglied einer einzigen Plattform. Die Mitarbeit in anderen Plattformen ist möglich.
-----------------------	----------	---

<i>Wechsel der Plattform</i>	3	Der Wechsel einer Mitgliedsorganisation der Akademie, einer Kommission, eines Landeskomitees oder Forums von einer Plattform zu einer anderen wird vom erweiterten Vorstand beschlossen.
------------------------------	----------	--

<i>Auflösung</i>	4	Die Delegiertenversammlung beschliesst die Auflösung von Plattformen, beispielsweise nach Erfüllung des Auftrages.
------------------	----------	--

Art. 5 <i>Auftrag und Leistungsvereinbarung</i>	1	Plattformen vereinbaren mit dem Vorstand der SCNAT einen schriftlich formulierten, zeitlich nicht befristeten Auftrag. Dieser bildet die Grundlage für den Abschluss einer auf vier Jahre befristeten Leistungsvereinbarung und eines jährlichen Zusatzprotokolls.
---	----------	--

<i>Entscheidungsvorbereitung</i>	2	Im Rahmen ihres Auftrages haben die Plattformen Entscheidungsvorbereitungsfunktion zu Handen des Vorstandes der SCNAT.
----------------------------------	----------	--

<p>Art. 6 <i>Präsidien</i></p>	<p>1</p>	<p>Das Präsidium einer Plattform besteht aus einer Präsidentin/einem Präsidenten plus maximal 8 wissenschaftlichen Expertinnen/Experten. Das Präsidium einer Plattform arbeitet ehrenamtlich. Die Geschäftsleiterinnen und -leiter haben im Präsidium ihrer Plattform Antragsrecht.</p>
<p><i>Wahl</i></p>	<p>2</p>	<p>Der Vorstand der SCNAT wählt die Präsidentinnen/Präsidenten und die Mitglieder des Präsidiums der Plattformen auf Vorschlag der betroffenen Mitgliedsorganisationen.</p>
<p><i>Beschlussfassung</i></p>	<p>3</p>	<p>Das Präsidium einer Plattform fällt seine Entscheidungen wenn möglich im Konsens. Die Präsidentinnen und Präsidenten der Plattformen haben bei Bedarf den Stichtscheid.</p>
<p><i>Konstituierung</i></p>	<p>4</p>	<p>Das Präsidium einer Plattform konstituiert sich selbst.</p>
<p><i>Aufgaben</i></p>	<p>5</p>	<p>a) Das Präsidium einer Plattform ist verantwortlich für die Erfüllung des mit dem Vorstand der SCNAT vereinbarten Auftrages und der daraus abgeleiteten Leistungsvereinbarung. b) Es stellt die Finanzierung der einzelnen Leistungen über eine adäquate Zuteilung der Finanzmittel gemäss Leistungsvereinbarung sicher. c) Die Generierung von Drittmitteln ist zulässig, wenn die Projekte im Einklang mit dem vereinbarten Auftrag der Plattform sind (Art. 5, Abs. 1 dieser Geschäftsordnung). d) Das Präsidium wacht über den Einsatz der Geschäftsstelle in Erfüllung der Leistungsvereinbarung. Es koordiniert diese Aufgabe mit der Generalsekretärin/dem Generalsekretär gem. Art.8 Abs.4 dieser Geschäftsordnung.</p>
<p><i>Einsitz im erweiterten Vorstand der SCNAT</i></p>	<p>6</p>	<p>Die Präsidentinnen und Präsidenten der Plattformen nehmen von Amtes wegen Einsitz im erweiterten Vorstand der SCNAT.</p>
<p><i>Amtszeit</i></p>	<p>7</p>	<p>Die Amtszeit der Präsidiumsmitglieder der Plattformen beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zweimal möglich.</p>
<p>Art. 7 <i>Arbeitsgruppen der Plattformen</i></p>	<p>1</p>	<p>Die Plattformen können für die Erfüllung ihres Auftrages bzw. ihrer Leistungsvereinbarung eigene Arbeitsgruppen einsetzen. Die Einsetzung von Arbeitsgruppen gemeinsam mit anderen Plattformen ist möglich. Die diesbezügliche Kompetenz liegt bei den Präsidien der Plattformen.</p>

<i>Foren SCNAT und Kommissionen SCNAT</i>	2	Langfristige Aufträge mit nationaler und internationaler Ausstrahlung können durch «Kommissionen SCNAT» oder «Foren SCNAT» wahrgenommen werden. Diese Kommissionen und Foren werden durch Vorstandsentscheide SCNAT auf Vorschlag der Präsidien der Plattformen eingesetzt und aufgelöst.
<i>Interakademische Foren und Kommissionen</i>	3	Die Plattformen können interakademische Foren und Kommissionen bei sich ansiedeln.
<i>Auftrag der Arbeitsgruppen der Plattformen</i>	4	a) Das Präsidium der Plattformen formuliert für seine Arbeitsgruppen schriftliche Aufträge. b) Nach Erfüllung ihres Auftrages werden die Arbeitsgruppen der Plattformen durch den Vorstand einer Plattform aufgelöst oder erhalten einen neuen Auftrag. Ausgenommen von dieser Regelung sind die «Kommissionen SCNAT» und die «Foren SCNAT» gemäss Art. 7, Abs. 2 sowie interakademische Foren und Kommissionen gemäss Art. 7, Abs.3 dieser Geschäftsordnung, die vom Vorstand SCNAT neue Aufträge bekommen oder aufgelöst werden.
<i>Wahlperiode</i>	5	Mitglieder der Arbeitsgruppen inkl. «Kommissionen SCNAT» und «Foren SCNAT» werden für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
Art. 8 <i>Geschäftsstelle</i>	1	Zur Erfüllung des vereinbarten Auftrags werden die einzelnen Plattformen je mit einer eigenen Geschäftsstelle ausgestattet. Die Geschäftsstellen bestehen mindestens aus einer Geschäftsleiterin/einem Geschäftsleiter.
<i>Konstituierung</i>	2	Die Geschäftsstellen der Plattformen konstituieren sich in Funktion ihrer Aufgabe bzw. ihres Leistungsauftrages und den der einzelnen Plattform zur Verfügung stehenden Mitteln selbst.

<p><i>Aufgaben</i></p>	<p>3</p>	<p>Nebst spezifischen Aufgaben erfüllen die Geschäftsstellen der Plattformen, je nach Auftrag des Plattformpräsidiums, die folgenden allgemeinen Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Pflege, Kontakt und Koordination mit Mitgliedsorganisationen b) Zuarbeit gegenüber dem Präsidium und den Arbeitsgruppen einer Plattform u. a. für Planung, Budget, Verteilplan c) Umsetzung der Beschlüsse der Plattform-Gremien und des Leistungsauftrages d) Alimentieren und Aktualisieren von Datenbanken e) Redaktion von Bulletins / Magazinen der Fachcommunity f) Nationaler und internationaler wissenschaftlicher Austausch und Vernetzung u. a. für Publikationen, Fachtagungen, Meetings g) Abstimmung und Konzertierung von Instrumenten und Methodenstandards h) Koordination mit dem Generalsekretariat der SCNAT i) Redaktion der Webseiten j) Medienarbeit k) Umsetzung Corporate Design der SCNAT
<p><i>Koordination</i></p>	<p>4</p>	<ul style="list-style-type: none"> a) Das Generalsekretariat der SCNAT übt gegenüber den Geschäftsstellen der Plattformen eine Dienstleistungs- und Koordinationsfunktion aus. Zur Durchsetzung der in Art. 8, Abs. 6 dieser Geschäftsordnung genannten Grundangebote verfügt die Generalsekretärin/der Generalsekretär über ein funktionales Weisungsrecht gegenüber den Geschäftsleiterinnen und -leitern der einzelnen Plattformen. b) Grosse Projekte, die thematisch alle oder mehrere Plattformen betreffen, werden operativ durch das Generalsekretariat oder eine dafür vom Vorstand SCNAT ausgewählte Plattform geführt und koordiniert. Zu diesem Zweck können zeitlich befristet Ressourcen gebündelt werden. c) Die Koordination zwischen dem Generalsekretariat und den Geschäftsstellen der Plattformen findet durch regelmässige Koordinationssitzungen statt. Einsitz haben: Generalsekretärin/Generalsekretär, Geschäftsleiterinnen und -leiter der Plattformen, bei Bedarf Bereichsleitende des Generalsekretariates der SCNAT. d) Die Kompetenzen des Koordinationsgremiums werden separat geregelt.
<p><i>Beschlussfassung</i></p>	<p>5</p>	<p>Das Koordinationsgremium gemäss Art. 8, Abs. 4 dieser Geschäftsordnung fällt seine Entscheidungen wenn möglich im Konsens. Bei Stimmgleichheit verfügt die Generalsekretärin/der Generalsekretär der SCNAT über einen Stichentscheid. Beschlüsse des Koordinationsgremiums sind für alle Betroffenen verbindlich.</p>

<p><i>Dienstleistungsangebot und Vorgaben des Generalsekretariates SCNAT</i></p>	<p>6</p>	<p>a) Das Generalsekretariat der SCNAT bietet allen Plattformen praxisorientierte Dienstleistungen in den Bereichen Kommunikation, Sekretariat, Personalwesen, Finanzen, Corporate Design, IT und Logistik an.</p> <p>b) Die Nutzung dieses Grundangebotes ist für die Geschäftsstellen der Plattformen im Rahmen des Leistungsauftrags verbindlich.</p>
<p>Art. 9 <i>Einnahmen</i></p>		<p>Die wichtigsten Einnahmequellen der Plattformen sind:</p> <p>a) Einnahmen aus Leistungsvereinbarungen mit dem Vorstand SCNAT</p> <p>b) Erträge aus Projekten im Auftrag Dritter oder aus Kooperationen mit Dritten</p> <p>c) Zweckgebundene Spenden, Schenkungen und Vermächnisse</p> <p>d) Erträge aus dem Verkauf von Produkten</p>
<p>Art. 10 <i>Buchhaltung, Konti</i></p>		<p>a) Plattformen führen keine eigene Buchhaltung und haben keine auf ihren Namen lautenden Konti bei Finanzinstituten. Kontoverbindungen bestehen ausschliesslich im Namen der SCNAT. Begründete Ausnahmen sind möglich (z.B. bei Stiftungsgeldern).</p> <p>b) In der Buchhaltung der SCNAT werden gesonderte Konti für die Belange der Plattformen geführt.</p>
<p>Art. 11 <i>Anstellung von Personal</i></p>	<p>1</p>	<p>Die Anstellungsbedingungen für die Geschäftsleiterinnen/Geschäftsleiter sowie für die Mitarbeitenden der Geschäftsstellen der Plattformen richten sich nach dem Personalreglement der SCNAT.</p>
	<p>2</p>	<p>Die Auswahl von Mitarbeitenden für die Geschäftsstellen der Plattformen obliegt dem jeweiligen Präsidium der Plattform. Bei der Anstellung der Geschäftsleiterin/des Geschäftsleiters der Plattform hat der Vorstand SCNAT und die Generalsekretärin/der Generalsekretär der SCNAT ein Mitspracherecht.</p>

III. Vorstand, erweiterter Vorstand und Generalsekretariat als Führungsorgane

<p>Art. 12 <i>Zweck und Aufgaben des Vorstands</i></p>	<p>1</p>	<p>Der Vorstand nimmt die in Artikel 10 Abs. 5 der Statuten übertragene Aufgaben und Kompetenzen gemäss den Richtlinien in Artikel 1 dieser Geschäftsordnung wahr.</p> <p>Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Vertretung von wissenschaftlichen Positionen in naturwissenschaftlichen Sachfragen im Sinne einer Gesamtbetrachtung in Wissenschaft, Politik und Gesellschaft b) Vertretung von ethischen und wissenschaftspolitischen Positionen zur Hochschullandschaft und Bildungspolitik c) Unterstützung und Förderung der naturwissenschaftlichen Fächer als Grundvoraussetzung für eine Verbesserung der Wissenschaften als Kulturgut und eine prosperierende Volkswirtschaft d) Steigerung des Bekanntheitsgrades im Sinne des Lobbying und der Visibilität der Leistungen und Aktivitäten der SCNAT.
<p><i>Aufgaben Präsident/Präsidentin</i></p>	<p>2</p>	<ul style="list-style-type: none"> a) Der Präsident/die Präsidentin ist der/die oberste gewählte Repräsentant/Repräsentantin der SCNAT. Er/sie leitet die Sitzung der Führungsorgane und vertritt die Akademie gegen innen und aussen. Er/sie ist Mitglied der akademien-schweiz. Er/sie ist verantwortlich, dass der Vorstand die ihm übertragenen Aufgaben wirkungsvoll und effizient wahrnimmt. Er/sie wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben aktiv von dem/der Generalsekretär/Generalsekretärin unterstützt. b) Der Präsident/die Präsidentin unterstützt das Generalsekretariat bei der Umsetzung der strategischen Ziele. Zudem bereitet er/sie Traktandenlisten für die Führungsorgane mit der Generalsekretärin vor, kann bei wichtigen Geschäften an den Sitzungen der Koordinationsorgane teilnehmen und kann im Rahmen der ihm zugewiesenen Sachgeschäfte direkt an die Sachbearbeiter/Sachbearbeiterinnen des Generalsekretariats gelangen.
<p><i>Arbeitsgruppen</i></p>	<p>3</p>	<ul style="list-style-type: none"> a) Der Vorstand kann eigene Arbeitsgruppen einsetzen, die Stabsfunktion zu seiner Unterstützung übernehmen. Aufgaben und Kompetenzen werden schriftlich vom Vorstand festgelegt. b) Arbeitsgruppen werden in der Regel nicht von Vorstandsmitgliedern präsiert. Ausgenommen davon sind die ständigen Preisvergabekomitees (Prix Media, Prix Expo). Die Arbeitsgruppen werden vom Generalsekretariat fachlich und administrativ unterstützt.

<p>Art. 13 <i>Zweck und Aufgaben des erweiterten Vorstands</i></p>	<p>Der erweiterte Vorstand nimmt die in Artikel 11 Abs. 2 der Statuten übertragenen Aufgaben und Kompetenzen gemäss den Prinzipien und Richtlinien in Artikel 1 dieser Geschäftsordnung wahr.</p> <p>Der erweiterte Vorstand ergänzt den Vorstand in der Koordination der strategischen Planungsaufgaben und wissenschaftspolitischen Positionierung der Naturwissenschaften. Er genehmigt die Planungs-dokumente zuhanden der Delegiertenversammlung und wählt die Mitglieder des Beirats.</p>
<p>Art. 14 <i>Sitzungsorganisation</i></p>	<p>1 Die Daten der ordentlichen Sitzungen sind im Vorjahr möglichst frühzeitig im Rahmen eines jährlichen Sitzungsplans festzulegen. Traktandenliste und Beschlussunterlagen sind in der Regel spätestens eine Woche vor Sitzung zuzustellen. Bei sie betreffenden wichtigen Geschäften werden die Präsidenten und Präsidentinnen der Arbeitsgruppen eingeladen. Über die Verhandlungen wird vom Generalsekretariat ein Protokoll geführt.</p>
<p><i>Beschlussfassung</i></p>	<p>2</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Vorstand und erweiterter Vorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. b) Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit fällt der/die Präsident/Präsidentin den Stichentscheid. Beschlüsse zu nicht traktandierten Geschäften erfordern eine Zweidrittelmehrheit. c) Bei persönlicher Betroffenheit treten die Mitglieder in den Ausstand. d) Elektronische Beschlussfassung ist möglich, wenn kein Mitglied mündliche Verhandlung verlangt. Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn das absolute Mehr aller Mitglieder zugestimmt hat.
<p><i>Kollegialprinzip</i></p>	<p>3 Vorstand und erweiterter Vorstand fassen ihre Beschlüsse nach dem Kollegialprinzip. Die Mitglieder sind grundsätzlich verpflichtet, diese Beschlüsse nach innen und aussen zu vertreten, auch wenn sie persönlich eine abweichende Meinung vertreten.</p>
<p><i>Entschädigungen</i></p>	<p>4 Die Entschädigungen werden in einem separaten Reglement festgelegt. Dies ist integrierender Bestandteil der Geschäftsordnung.</p>


<p>Art. 15 <i>Zusammenarbeit Beirat</i></p>	<p>a) Die Aufgaben des Beirats sind im Artikel 12 Abs. 2 der Statuten geregelt.</p> <p>b) Die Mitglieder des Beirats werden regelmässig mit aktuellen Informationen aus der SCNAT versorgt.</p> <p>c) Je nach Bedarf konsultiert der/die Präsident/Präsidentin, respektiv der Vorstand einzelne oder mehrere Mitglieder des Beirates.</p>
<p>Art. 16 <i>Zweck des Generalsekretariates</i></p>	<p>1 Das Generalsekretariat ist gemäss Artikel 14 Abs. 1 der Statuten das operative Zentrum der SCNAT.</p>
<p><i>Generalsekretärin/Generalsekretär</i></p>	<p>2 Die Generalsekretärin/Generalsekretär ist dem Vorstand unterstellt und trägt gegenüber dem Vorstand und dem erweiterten Vorstand die Gesamtverantwortung für die Tätigkeit des Generalsekretariats und die Koordination der Querschnittaufgaben mit den Geschäftsstellen der Plattformen.</p> <p>Der/die Generalsekretär/Generalsekretärin repräsentiert die Akademie nach aussen und gegenüber Partnerinstitutionen, soweit dies nicht in die Kompetenz des Präsidenten/der Präsidentin des Vorstands oder des Vorstands fällt. Er/sie ist in dieser Funktion Mitglied der akademien-schweiz und zuständig für ein Ressort der vier Akademien.</p>

<p><i>Organisation und Führung Generalsekretariat</i></p>	<p>3 Das Generalsekretariat wird auf der operativen Ebene vom Generalsekretär/der Generalsekretärin geleitet. In Zusammenarbeit mit den Bereichsleitenden und Mitarbeitenden obliegen ihm/ihr folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Entscheidungsvorbereitung zuhanden der strategischen Führungsorgane. b) Erfüllung der vom Vorstand und erweiterten Vorstand übertragenen Aufgaben und Leistungserbringung in den inhaltlichen Querschnittsaufgaben Früherkennung, Ethik und Dialog sowie Nachwuchsfragen. c) Unterstützung des Vorstandes in wissenschaftspolitischen Belangen. d) Unterstützung des Vorstands und des erweiterten Vorstands in seiner strategischen Führungsverantwortung und der gesamtbetrieblichen Entwicklungsperspektive. e) Unterstützung der Verhandlungen mit dem gemäss Forschungsgesetz zuständigen Departement des Bundesrates. f) Erbringung von Dienstleistungen zuhanden der Plattformen. g) Führung von plattformübergreifenden thematischen Grossprojekten, sofern der Vorstand deren Koordination und Leitung nicht einer Plattform zugeordnet hat. Dafür können auch zeitlich befristet Ressourcen gebündelt werden. h) Gesamtkoordination der Vereinstätigkeiten, im Speziellen die Koordination der Querschnittbereiche mit den Plattformen. i) Personal-, Finanz- und Rechnungswesen, Qualitätsmanagement und Administration.
<p><i>Koordination</i></p>	<p>4 Die Koordination der Arbeiten im Generalsekretariat erfolgt über eine Teamsitzung, an der die Bereichsverantwortlichen inkl. Administration teilnehmen.</p>
<p><i>Personalreglement</i></p>	<p>5 Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden sind im Personalreglement der SCNAT festgehalten. Sie verfügen über einen Arbeitsvertrag und ein Pflichtenheft, in dem die organisatorische Eingliederung und Unterstellung geregelt ist. So weit möglich sind die Stellvertretungen bestimmt.</p>
<p><i>Freigabe</i></p>	<p>6 Verträge, ausserordentliche Einkäufe, an die Öffentlichkeit gerichtete Dokumente unterliegen einer generellen Regelung zur Freigabe.</p>


<p>Art. 17 <i>Operative Koordinationsgremien</i></p>	<p>1</p>	<p>Die Koordination zwischen Generalsekretariat und den Geschäftsstellen der Plattformen findet durch regelmässige Koordinationssitzungen in der Regel einmal monatlich in folgender Zusammensetzung statt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Generalsekretärin/Generalsekretär SCNAT b) Geschäftsleiter/Geschäftsleiterinnen der Plattformen c) Bei Bedarf kann die Generalsekretärin BereichsleiterInnen zu den Koordinationssitzungen beiziehen. Bei Bedarf können einzelne Präsidenten und Präsidentinnen von betroffenen Plattformen oder der/die Präsident/Präsidentin SCNAT zu den Koordinationssitzungen eingeladen werden.
<p><i>Aufgaben</i></p>	<p>2</p>	<p>Die Aufgaben des Koordinationsgremiums sind im Sinne der Entscheidungsvorbereitung und Antragstellung zuhanden des erweiterten Vorstandes folgende:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Jahres- und Mehrjahresplan für die Gesamtakademie inkl. Absprachen bezüglich der Terminplanungen für das kommende Jahr. b) Die Koordination der Konzeption für die Querschnittaufgaben inkl. Pilotprojekte und deren Auswertung sowie die Koordination von für die Gesamtakademie relevanten Projekten in den Bereichen Früherkennung, Ethik, Dialog. c) Die Koordination der wissenschaftspolitischen Stellungnahmen inkl. der dafür erforderlichen Qualitätssicherung sowie die Nachwuchsförderung. d) Koordination der Verteilpläne. e) Gesamtakademische und plattformübergreifende Projekte.
<p><i>Beschlussfassung</i></p>	<p>3</p>	<p>Das Koordinationsgremium gemäss Art.17, Abs. 1 fällt seine Entscheidungen wenn möglich im Konsens. Bei Bedarf verfügt die Generalsekretärin/der Generalsekretär der SCNAT über einen Stichtscheid.</p>
<p><i>Sitzungsorganisation</i></p>	<p>4</p>	<p>Die Einladung erfolgt elektronisch oder schriftlich eine Woche vor dem Sitzungsdatum. Traktanden für die Sitzung können bis eine Woche vor der Sitzung bei der/dem Generalsekretärin/Generalsekretär eingereicht werden.</p>

IV. Schlussbestimmungen

Art. 18 <i>Revision</i>	1	Die vorliegende Geschäftsordnung kann jederzeit durch den erweiterten Vorstand der SCNAT revidiert werden.
<i>Gültige Sprachversion</i>	2	a) Alle sprachlichen Versionen der vorliegenden Geschäftsordnung sind gleichwertig. b) In Zweifelsfällen ist der deutsche Text dieser Geschäftsordnung verbindlich.
<i>Bestehende Kommissionen, Foren und Landeskomitees</i>	3	Bestehende Kommissionen, Foren und Landeskomitees gliedern sich im Verlauf der dritten Reformetappe in die in Gründung befindlichen Plattformen ein oder formen zusammen grössere Einheiten, die gemeinsam einen Auftragsbereich der SCNAT bearbeiten können und dabei eine Grösse erreichen, welche die Schaffung einer separaten Plattform sinnvoll macht.
<i>Letzte Änderungen</i>	4	Die vorliegende Geschäftsordnung wurde am 23. März 2007 vom erweiterten Vorstand der SCNAT genehmigt und in Kraft gesetzt.



Prof. Dr. Denis Monard
Präsident



Dr. Ingrid Kissling-Näf
Generalsekretärin

Bern, den 3. April 2007

Anhänge in Ausarbeitung

- Anhang 2 Spesenentschädigung
- Anhang 3 Unterschriftenregelung
- Anhang 4 Einkauf
- Anhang 5 Kommunikation

Anhang 1: Organigramm

